

ÄNDERUNG DER NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON ART. 21 BAU- UND ZONENREGLEMENT «Zone für Sport und Erholung S+E»

Die Nutzungsbestimmungen von Art. 21 des Bau- und Zonenreglements sollen wie folgt angepasst werden:

BISHERIGE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN ART. 21 BZR	ANPASSUNGEN NUTZUNGSBESTIMMUNGEN ART. 21 BZR
<p>Art. 21 - Zone für Sport und Erholung S+E</p> <p>1) Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet.</p> <p>2) Die weiteren Bestimmungen der Sport- und Freizeitanlagen sind über ein Quartierplanverfahren festzulegen.</p>	<p>Art. 21 - Zone für Sport und Erholung S+E</p> <p>1) Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet. Bei den die Zone für Sport und Erholung überlagernden Skisportzonen gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 28 BZR.</p> <p>2) Bauten und Anlagen haben den Erfordernissen der Umweltschutzgesetzgebung zu genügen, insbesondere was die Lärmemissionen auf die benachbarten Nutzungszenen betrifft.</p> <p>3) Die weiteren Bestimmungen der Sport- & Freizeitanlagen (Flächenbezogene Nutzung, Dimension etc.) sind mittels eines zonenkonformen Detailnutzungsplans im Rahmen des kantonalen Baubewilligungsverfahrens zu konkretisieren.</p>

Zermatt, angenommen von der Urversammlung am 05. Februar 2019

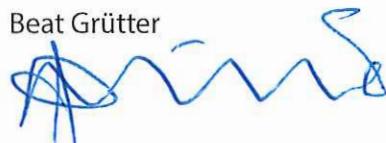
Die Präsidentin

Romy Biner-Hauser



Der Leiter der Verwaltung

Beat Grütter



Vom Staatsrat genehmigt

In der Sitzung vom - 4. Sep. 2019

Siegelgebühr: Fr. 258. -

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

